

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Coesfeld vom 17.12.1998**
(in der ab 21.10.2008 gültigen Fassung)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, am 17.12.1998 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Coesfeld. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Cassetten, Spiele, Videofilme sowie CD's und CD-ROM's).

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 3 Anmeldung

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei ist ein Leseausweis erforderlich.
- 2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Kenntnisaufnahme dieser Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 4) Die Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- 5) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung des Ausweisinhabers sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis wird 6 Wochen nach der Anzeige des Verlustes ausgestellt.
- 6) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Benutzung

- 1) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Bücherei besondere Regelungen treffen.
- 2) Medien werden nur unter Vorlage des Leseausweises ausgegeben. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, für Videofilme 1 Woche. Ausnahme: Sachfilme 3 Wochen. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei die Ausgabe beschränken. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- 3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4) Bücher, die im Büchereibestand nicht vorhanden sind, werden, soweit möglich, im Auftrag des Ausleihers im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft.
- 5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.

- 6) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Rückgabetermine werden von der Stadtbücherei festgesetzt und sind aus dem jeweils ausgehändigten Quittungsausdruck ersichtlich.
- 7) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind Medien und Ausweis bei der Verlängerung vorzulegen.
- 8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien hat der Benutzer auf offensichtliche Mängel hinzuweisen.
- 2) Der Verlust sowie die Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzuzeigen, der Benutzer ist hierfür schadenersatzpflichtig.
- 3) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien, insbesondere AV-Medien oder Software, entstehen.

§ 6 Internet-Nutzung

Für die Nutzung der Internetplätze gelten besondere Bedingungen und Gebühren. Diese ergeben sich aus einer gesonderten Übersicht, die an den Internetplätzen ausliegt und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Hausordnung

Jeder Benutzer ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Diebstahl) ist ein sofortiger Ausschluss möglich.
- 2) Der Ausschluss wird von der Büchereileitung, bei deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person ausgesprochen.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührenübersicht, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld vom 17.12.1998 in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung)

- Jahresgebühr (365 Tage) 10,00 €
- Einmalausleihe statt Jahresgebühr 1,50 €
- Ermäßigte Jahresgebühr*) 5,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre frei
- Auswärtiger Leihverkehr 2,00 €
- Vorbestellungen 0,50 €
- Ersatzausweis 2,00 €
- Fotokopien (pro Stück) A 4 0,05 €
- Fotokopien (pro Stück) A 3 0,10 €

• **Versäumnisgebühren**

1. Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt beträgt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist

um mehr als eine Woche	0,50 €
um mehr als zwei Wochen	1,00 €
um mehr als drei Wochen	1,50 €

Nach vier Wochen wird der Benutzer per Einschreiben gemahnt. Hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 1,50 € zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.

2. Für Videos und DVDs (Ausnahme: Sachfilme), die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, gilt folgende abweichende Regelung:
Das Versäumnisentgelt beträgt je Videocassette / DVD und Ausleihtag 1,00 €.
Nach sechs, zwölf und 18 Tagen wird der Benutzer gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt per Einschreiben; hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 1,50 € zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.
3. Für Kinder und Jugendliche betragen die Versäumnisentgelte jeweils die Hälfte (ausgenommen: Versäumnisentgelte für Videofilme, Porto- und Einschreibekosten)
4. Die Versäumnisentgelte sind bei der Buchrückgabe zu zahlen.

*) Ermäßigter Personenkreis:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte